



4. Ergänzung

zum Treuhänderischen Erschließungsvertrag vom 12.05. / 02.06.1997

für die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen im Bereich der ehemaligen Industriebrache Krupp Wuppermann in Leverkusen-Manfort

einschließlich der 1. Vertragsergänzung vom 13.12. / 16.12.2002,
einschließlich der 2. Vertragsergänzung vom 15.11. / 11.12.2007 sowie
einschließlich der 3. Vertragsergänzung vom 18.03. / 17.04.2013.

Zwischen der

Stadt Leverkusen
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

vertreten durch den Oberbürgermeister

im Folgenden - Stadt - genannt

und der

NRW.URBAN GmbH
Fritz-Vomfelde-Straße 10
40547 Düsseldorf

vertreten durch ihre Geschäftsführer (Herr Franz Meiers (Sprecher) und Herr Ludger Kloidt)

im Folgenden - NRW.URBAN - genannt

wird unter Beibehaltung aller sonstigen Regelungen des Treuhänderischen Erschließungsvertrages folgende 4. Vertragsergänzung vereinbart.

Präambel

Die Stadt hat die LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH (im Folgenden LEG genannt) mit dem o. g. Treuhänderischen Erschließungsvertrag beauftragt, auf Basis der städtebaulichen Strukturplanung vom November 1994 und des daraus entwickelten Bebauungsplans Nr. 115/I ‚Innovationspark Leverkusen‘, 2. Änderung im eigenen Namen und für Rechnung der Stadt die Erschließungsanlagen der ehemaligen Industriebrache Krupp Wuppermann in Leverkusen-Manfort zu planen und auszuführen.



Die NRW.URBAN ist auf Grundlage des Verschmelzungsvertrages vom 14.08.2009 seit dem 25.09.2009 Rechtsnachfolger der LEG Stadtentwicklung GmbH & Co. KG, auf die der Treuhänderische Erschließungsvertrag zum 01.01.2004 von der LEG übertragen worden ist.

Die Laufzeit des Treuhänderischen Erschließungsvertrages wurde zuletzt mit der 3. Vertragsergänzung vom 18.03. / 17.04.2013 bis zum 31.12.2017 verlängert.

Bis zum Ablauf dieser Vertragslaufzeit waren maßgebliche Teile der nach dem Vertrag herzustellenden Erschließungsanlagen im Einvernehmen zwischen Stadt und NRW.URBAN noch nicht fertig gestellt. Dieses betrifft insbesondere

- den Ausbau der zentralen Platzanlage,
- die Herstellung des nördlichen Bauabschnitts der Marie-Curie-Straße einschließlich angrenzender Flächen (Friedrich-Sertürner-Straße (Nord) und benachbarte Grünflächen) und
- den Endausbau der Johannes-Kepler-Straße beziehungsweise der Friedrich-Sertürner-Straße mit den umgebenden Erschließungsflächen (u.a. im Bereich Am Hemmelrather Hof und Hans-Gerhard-Straße; Fußwegeachse in Nord-Süd-Ausrichtung).

Zwischen der Stadt und der NRW.URBAN besteht daher gemäß § 24 des Treuhänderischen Erschließungsvertrages Einigkeit, dass eine Fortsetzung des Vertrages notwendig ist.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 1

Die Laufzeit des Treuhänderischen Erschließungsvertrages wird bis zum

31.12.2020

verlängert.

Der Vertrag kann um jeweils ein Jahr, maximal bis zum **31.12.2022**, verlängert werden.

Rechtzeitig vor Ende der sich aus dieser Vertragsergänzung ergebenden Vertragslaufzeit zum 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.12.2022, spätestens, wenn erkennbar ist, dass die geplante Vertragslaufzeit möglicherweise überzogen wird, und mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit, wird von den Vertragsparteien in einem schriftlich niedergelegten Gespräch der Vertragsparteien entschieden, ob eine Verlängerung des Vertrages erfolgen wird.

§ 2

Für die ab dem 01.01.2018 im Rahmen der Projektleitung, der Projektsteuerung, der Treuhandbuchhaltung und der Bauherrenfunktion erbrachten Leistungen sowie aller anderen Leistungen außerhalb der Ingenieurleistungen erhält die NRW.URBAN die Kostenerstattung zum für den jeweiligen Leistungszeitraum von der Bezirksregierung Düsseldorf testierten Selbstkostenerstattungspreis im Sinne der PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 an.



Der testierte Unternehmensstundensatz der NRW.URBAN beträgt derzeit [REDACTED] € je Leistungsstunde zzgl. der gültigen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Der Unternehmensstundensatz beinhaltet anteilige Kosten für Schreib- und Hilfskräfte sowie sonstige Auslagen (Nebenkosten).

§ 3

Die Vertragsparteien vereinbaren für die unter § 2 aufgeführten Leistungen der NRW.URBAN ein jährliches Stundenbudget in Höhe von **400** Leistungsstunden (ca. 100 Leistungsstunden pro Quartal).

Eine Überschreitung des festgelegten Stundenbudgets ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.

Die Stadt kann jeweils bis zum 30.09. des Jahres verlangen, dass abweichend von dem o. g. Stundenbudget für das Folgejahr der beabsichtigte Umfang der Tätigkeiten sowie die daraus zu erwartenden Leistungsstunden gemeinsam festgelegt werden.

§ 4

Zu Nachweis der erbrachten Leistungen legt die NRW.URBAN der Stadt vierteljährlich (zum 31.03, 30.06., 30.09 und 31.12.) prüffähige Arbeitsnachweise mit Einzelangaben über die Personen, den Leistungszeitpunkt, die aufgewendete Zeit und die Tätigkeit vor.

Die NRW.URBAN ist berechtigt, 14 Tage nach Vorlage der Arbeitsnachweise das Honorar für die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen, soweit die Stadt keine Einwendungen erhoben hat.

Leverkusen, der __.__.2017

Düsseldorf, der __.__.2017

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

NRW.URBAN GmbH

.....

.....